



113 23.04.20 **Finanzielles**
 39.03.00 **Tarif, Anschlussgebühren**
 Anpassung Abwasser- und Wassergebühren

Die Firma Swissplan hat im Auftrag des Gemeinderates zum Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung mit Datum vom April 2023 je einen Bericht erstellt. Die Swissplan stellt dem Gemeinderat damit ein Instrument zur finanziellen Steuerung der beiden gebührenfinanzierten Bereiche zur Verfügung.

Situation Abwasser

Die Berechnungen für den Bereich Abwasser zeigen, dass die Anlagen zwar im Wert gut erhalten sind, dass aber die aktuellen Gebühren nicht genügen, um den Aufwand zu decken. Für die geplanten Investitionen bis 2026 wird die Spezialfinanzierung nicht ausreichen. Das noch bestehende Nettovermögen kippt bereits ab 2024 in eine Schuld, die rasch zunimmt. Eine Tarifierhöhung ist deshalb unumgänglich.

Die aktuelle Mengengebühr von CHF 1.00/m³ Wasserverbrauch sowie die Grundgebühr von CHF 20.80/Nennleistung Wasserzähler liegen im Vergleich mit anderen Gemeinden aktuell tief. Die Swissplan empfiehlt, die Gebühren per 1.1.2024 auf CHF 1.50 und die Grundgebühr auf CHF 31.20 zu erhöhen. Diese Gebührenehöhe sollte nach aktuellem Planungsstand bis ins Jahr 2027 gehalten werden können; anschliessend muss mit einer weiteren Erhöhung gerechnet werden.

Situation Wasser

Auch die Anlagen der Wasserversorgung sind gut erhalten. In der Erfolgsrechnung resultierte im vergangenen Jahr ein Gewinn, und der Saldo des Guthabens gegenüber dem Steuerhaushalt beträgt rund CHF 700'000.00. Aufgrund der bis 2026 geplanten Investitionen wird zwar das Nettovermögen langsam reduziert. Unter den gegebenen Umständen lässt sich jedoch eine - vorübergehende - Tarifsenkung vertreten, womit die unumgängliche Erhöhung der Abwassergebühren etwas abgedeutet werden kann.

Die bestehende Mengengebühr von CHF 2.10/m³ und die Grundgebühr von CHF 71.10/Nennleistung Wasserzähler können erfreulicherweise gesenkt werden, wobei voraussichtlich ab 2028 wieder eine moderate Anpassung nach oben notwendig werden dürfte. Gemäss Berechnungen der Swissplan lässt sich eine Senkung auf CHF 1.70/m³ bzw. CHF 57.56/Wasserzähler vertreten.

Prüfung durch Preisüberwacher

Der Preisüberwacher hat die Berechnungsgrundlagen der Swissplan, welche als Basis für die Gebührenanpassungen dient, geprüft und mit Datum vom 2. Juni 2023 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die geplanten Gebührenanpassungen anzubringen hat.

Unumgängliche Anpassung

Die Berechnungen der Swissplan zeigen eindeutig, dass eine Erhöhung der Abwassergebühren unumgänglich ist, wenn dem Werterhalt der Anlagen weiterhin die notwendige Beachtung geschenkt wird. Erfreulicherweise sieht die Lage bei der Wasserversorgung dafür besser aus, so dass die Senkung dieser Gebühren zu einer gesamthaft nur moderaten Erhöhung der Gebühren führt.

Gemäss Art. 3.7. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. Art. 7.2.7. des Reglements der Wasserversorgung ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Gebührenhöhe zuständig. Die neuen Gebühren sind amtlich zu publizieren.

Aufgrund des Hydrologischen Jahres ist es sinnvoll, die Anpassung der Gebühren bereits am dem 1. Oktober 2023 vorzunehmen.

Die übrigen Gebühren gemäss Beschluss Nr. 150 vom 24. September 2020 bleiben bestehen.

Beschluss

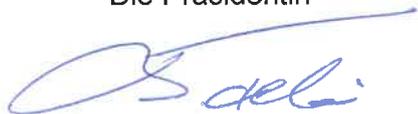
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Abwassergebühren werden per 01.10.2023 wie folgt neu festgesetzt:
Mengengebühr pro m³ Wasserverbrauch: CHF 1.50 (bisher CHF 1.00)
Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück
(Nennleistung Wasserzähler je Q_{max}): CHF 31.20 (bisher CHF 20.80)
2. Die Wassergebühren werden per 01.10.2023 wie folgt neu festgesetzt:
Mengengebühr pro m³: CHF 1.70 (bisher CHF 2.10)
Grundgebühr pro Wasserzähler
(Nennleistung Zähler je Q_{max}): CHF 57.56 (bisher CHF 71.10)
3. Alle vorstehenden Tarife verstehen sich exkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
4. Die übrigen Gebühren gemäss Beschluss Nr. 150 vom 24. September 2020 bleiben bestehen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 6.1. Aktenaufgabe Publikation
 - 6.2. Brigitte Felix, Gemeindepräsidentin (per E-Mail)
 - 6.3. Stefan Bosshard, Ressortvorstand (per E-Mail)
 - 6.4. Tim Fehr, Leiter Werke (per E-Mail)
 - 6.5. Simon Baumann, Gemeindeschreiber (mit dem Auftrag, die Gebühren amtlich zu publizieren)
 - 6.6. Martina Baumann, Finanzverwaltung
 - 6.7. Preisüberwacher, Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
 - 6.8. Rechnungsprüfungskommission (per E-Mail; unter Beilage der Unterlagen)
 - 6.9. Archiv 23.04.20
 - 6.10. Archiv 39.03.00

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber



B. Felix



S. Baumann

Versand: 17. Juli 2023

150 23.04.20 Finanzielles
39.03.00 Tarif, Anschlussgebühren
Festsetzung Gebühren der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung ab 1. Oktober 2020

An der Gemeindeversammlung vom 11. September 2020 haben die Stimmbürger der Teilrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen und der Totalrevision der Verordnung der Wasserversorgung genehmigt. Die neuen Bestimmungen und insbesondere die neuen Gebührenmodelle treten per 1. Oktober 2020 in Kraft. In Zusammenarbeit mit dem externen Beratungsbüro Swissplan.ch wurden die neuen Tarife ab 1. Oktober 2020 ermittelt.

Alle Angaben ohne Mehrwertsteuer:

Bereich	Gebührenart	Betrag CHF
Wasser (1)	Mengengebühr pro m ³	2.10
Wasser (1)	Grundgebühr pro Zähler (neu: Nennleistung Zähler)	71.10 je Qmax
Wasser (3)	Aufwandpauschale installierte Unterzähler, pro Zähler	50.00
Wasser	Bauwasser, Pauschale	300.00
Siedlungsentwässerung (2)	Mengengebühr pro m ³	1.00
Siedlungsentwässerung (2)	Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück (Nennleistung Wasserzähler)	20.80 je Qmax
Siedlungsentwässerung	Strassenentwässerung pro m ³	0.35
Siedlungsentwässerung	Pauschale für Liegenschaft im Bähli, pro Liegenschaft	400.00

(1) Der Ertrag aus der Grundgebühr soll rund die Hälfte des Gesamtertrags an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis

(2) Die Grundgebühr soll rund die Hälfte des Gesamtertrags an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

(3) Unterzähler nach Art. 3.6.1 der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen

Die Gebühren werden nach dem hydrologischen Jahr (1. Oktober bis 30. September) verrechnet.

Der allgemeinverbindliche Beschluss gemäss §7 des Gemeindegesetzes wird unter Bekanntgabe der Rekursfrist am 28. September 2020 veröffentlicht.

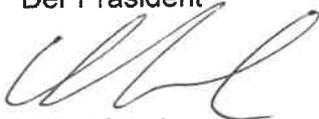
Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Bereich der **Wasserversorgung** werden die Benutzungsgebühren per 1. Oktober 2020 festgelegt:
 - 1.1. Mengengebühr pro m³ CHF 2.10 (exkl. MwSt.)
 - 1.2. Grundgebühr pro Zähler (neu: Nennleistung Zähler) CHF 71.10 je Qmax (exkl. MwSt.)
 - 1.3. Aufwandpauschale installierte Unterzähler, pro Zähler CHF 50.00 (exkl. MwSt.)
 - 1.4. Bauwasser, Pauschale CHF 300.00 (exkl. MwSt.)
2. Im Bereich der **Siedlungsentwässerung** werden die Benutzungsgebühren per 1. Oktober 2020 festgelegt:
 - 2.1. Mengengebühr pro m³ CHF 1.00 (exkl. MwSt.)
 - 2.2. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück (Nennleistung Wasserzähler) CHF 20.80 je Qmax (exkl. MwSt.)
 - 2.3. Strassenentwässerung pro m³ CHF 0.35 (exkl. MwSt.)
 - 2.4. Pauschale für Liegenschaft im Bähl, pro Liegenschaft CHF 400.00 (exkl. MwSt.)
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1. Aktenauflage Publikation
 - × 4.2. Martina Baumann, Finanzverwaltung
 - 4.3. Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel, Rafael Keller, Desibachstrasse 39, 8414 Buch am Irchel (zur Kenntnisnahme)
 - 4.4. Archiv 23.04.20
 - 4.5. Archiv 39.03.00

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident



H.R. Mosch

Die Schreiberin



H. Beugger

Versand: 28. September 2020